



Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete



- Der **Aufenthaltsstatus** entscheidet über die Arbeitsmöglichkeiten
- Die **Beschäftigungsbewilligung** muss vom Betrieb vorab beim AMS beantragt werden

Aufenthaltsstatus	Art des Zugangs	Erläuterung
Asylwerber:innen	Zugang über Beschäftigungsbewilligung	Asylwerber:innen, die seit mind. 3 Monaten im inhaltlichen Asylverfahren sind (3 Monate die weiße Karte haben) haben Zugang zum Arbeitsmarkt. Diesen erhalten sie über eine Beschäftigungsbewilligung, die der Betrieb beim AMS beantragen muss. Eine Beschäftigungsbewilligung kann in allen Branchen ausgestellt werden, auch für Lehrverhältnisse ist eine Bewilligung möglich.
Asylberechtigte	Zugang	Asylberechtigte haben einen völlig uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie sind am Arbeitsmarkt formal jeder Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft gleichgestellt.
Subsidiär Schutzberechtigte	Zugang	Subsidiär Schutzberechtigte haben einen völlig uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie sind am Arbeitsmarkt formal jeder Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft gleichgestellt.
Menschen mit Aufenthaltsberechtigung	Zugang über Beschäftigungsbewilligung	Menschen mit AB haben Zugang zum Arbeitsmarkt. Diesen erhalten sie über eine Beschäftigungsbewilligung, die der Betrieb beim AMS beantragen muss.
Menschen mit Aufenthaltsberechtigung plus	Zugang	Menschen mit AB+ haben einen völlig uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie sind am Arbeitsmarkt formal jeder Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft gleichgestellt.
Vertriebene (Ukraine)	Zugang	Seit 21.04.2023 haben Vertriebene (blaue Aufenthaltskarte) freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.

Beschäftigungsbewilligung

1. **Antrag stellen:** Die Beschäftigungsbewilligung muss vom Betrieb beim regional zuständigen AMS mit dem Formular [Antrag auf Beschäftigungsbewilligung](#) vom AMS (www.ams.at), gestellt werden. Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Beschäftigungsbewilligung kann auch per E-Mail an afz.oberoesterreich@ams.at gesendet werden. Betriebe, die über ein



eAMS Konto verfügen, können den Antrag direkt im eAMS Konto stellen. Die Kosten belaufen sich auf Euro 32,00. Diese muss der Betrieb übernehmen.

2. **Arbeitsmarktprüfung:** Nach Antragstellung wird ein Ersatzkräfteverfahren vom AMS eingeleitet. Bevor das AMS eine Beschäftigungsbewilligung ausstellen kann, prüft das AMS in jedem Einzelfall, ob Inländer:innen, EWR-Bürger:innen oder fortgeschritten integrierte Ausländer:innen vorgemerkt sind, die bereit und qualifiziert sind, die betreffende Arbeitsstelle anzutreten (Arbeitsmarktprüfung).

JA - Personen sind vorgemerkt: Diese Personen werden dem Betrieb vorgeschlagen

NEIN - Es sind keine Personen vorgemerkt: die Beschäftigungsbewilligung wird dem Regionalbeirat vorgelegt. Dieser muss darüber entscheiden, ob eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden kann.

Asylwerber:innen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld

Asylwerber:innen, die bereits einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben, können sich beim AMS vormerken lassen und in alle Wirtschaftszweige vermittelt werden. Sie benötigen auch weiterhin eine Beschäftigungsbewilligung, bei Vermittlung durch das AMS wird diese amtswegig ausgestellt. Die Arbeitsmarktprüfung entfällt!

Hilfreiche Links

[Übersicht Angebot von AMS für die Beschäftigung von Ausländer:innen](#)

[Antrag auf Beschäftigungsbewilligung](#)

[Online-Ratgeber vom AMS](#)